Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 1255.) Gesetz zur Aufhebung des in der Magdeburger Polizeiordnung enthaltenen Verbots des bäuerlichen Hordenschlages. Vom 22sten Juni 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen auf den Antrag Unsers Staatsministeriums nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen und erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths:

§. 1.

Das Verbot im §. 21. Cap. 35. der Magdeburger Polizeiordnung vom 3ten Januar 1688., nach welchem die Bauern an den Orten, wo es nicht hergebracht ist, auf ihren eigenen Aeckern keinen Hordenschlag halten und mit ihrer Schaafheerde nicht lagern dürfen, wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Vorbehalten werden jedoch die aus jener Verordnung erworbenen Untersagungsrechte, welche indeß nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. abgelöset oder eingeschränkt werden können.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22sten Juni 1830.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg. v. Schuckmann. Graf v. Danckelman.

Beglaubigt:
Friese.

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Juli 1830.)

(No. 1256.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Juni 1830., über die Dauer der Amtsfunktionen der kaufmännischen Mitglieder, welche bei Gerichten des Preußischen Rechts angestellt sind.

Zur Erledigung des Zweifels: ob die kaufmännischen Mitglieder der Kommerzien- und Admiralitäts-Kollegien zu Königsberg und Danzig und der für die Handels-Angelegenheiten in Stettin, Memel, Elbing und Naumburg gebildeten gerichtlichen Deputationen das ihnen übertragene Amt fortzusetzen haben, wenn sie selbst Handlung zu treiben aufhören, setze Ich nach dem Antrage des Staatsministeriums fest: daß die Dauer ihrer Funktionen von dem Betriebe des kaufmännischen Gewerbes abhängig ist und ihr Amt aufhört, so bald sie aus der Kaufmannschaft ausscheiden. Doch führen sie den Titel fort, der ihnen bestallungsmäßig von Mir verliehen ist. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22sten Juni 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1257.) Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Sachsen betreffend. Vom 10ten Juli 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Sachsen bei ihrer zweiten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung gleicher Wagengeleise in dortiger Provinz allerunterthänigst angetragen, auch dieserhalb bei dem dritten Landtage nach Erwägung der ihnen vorgelegten, über die Ausführbarkeit einer solchen Verordnung eingeforderten Gutachten der Kreisstände sämmtlicher Kreise, ihre definitive Erklärung, mit ihren Vorschlägen begleitet, abgegeben haben; so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, Folgendes:

§. 1.

Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab sollen alle Achsen an neuen Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§. 2.

Den Stell- und Schirrmachern und anderen Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschriften des §. 1. einzurichten und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3.

Nach dem Ablaufe von Sechs Jahren nach Bekanntmachung dieser Verordnung soll in Unserer Provinz Sachsen kein Wagen gebraucht werden, welchem die im §. 1. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 4.

Diese Verordnung hat für die landräthlichen Kreise Ziegenrück und Schleusingen keine Gültigkeit; letztere sind vielmehr von derselben auf unbestimmte Zeit ausgenommen.

§. 5.

Wer sich nach der im §. 3. bestimmten Frist eines Fuhrwerks bedient, welches die im §. 1. festgesetzte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensd'armerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thaler

für

für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armen-Kasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von den Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte, soll nur Einmal Strafe Statt finden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 6.

Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleise vorgeschrieben ist; und

c) sämmtliche ins Ausland bestimmte Wagen, deren Bestimmung jedoch bewiesen werden muß.

§. 7.

Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in soweit zu verbreitern, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und, wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen seyn sollte, die Verbreiterung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§. 8.

Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem Dreimal während des sechsjährigen Zeitraums, durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 10ten Juli 1830.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hacke. Graf v. Danckelman.